

# **SATZUNG**

## **Österreichischer Klub für Windhunde, -Zucht und Rennsport (ÖKWZR)**

Ausgabe 5 - lt. Beschluss der Generalversammlung vom 30.01.2010,  
ersetzt Ausgabe 4 vom 24.3.2007

(Nichtuntersagung durch Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien, Büro  
für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten vom  
18.2.2010)

### **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- § 1.1. Der Verein führt den Namen Österreichischer Klub für Windhunde, -Zucht und Rennsport und die Kurzbezeichnung ÖKWZR.
- § 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet Österreich.
- § 1.3. Der ÖKWZR ist Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und dadurch der Federation Cynologique Internationale (FCI) und ist vom ÖKV als in Österreich für die Windhunderassen allein zuständige(r) Verein/Verbandskörperschaft anerkannt.
- § 1.4. Das Geschäftsjahr des ÖKWZR entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt somit am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.

### **§ 2. Vereinszweck**

- § 2.1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Vertretung aller aus der Mensch-Tier-Beziehung erwachsenden Anliegen, soweit sie den Hund, im Besonderen alle Windhunderassen, betreffen.
- § 2.2. Er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt im Hinblick und im Interesse sämtlicher Windhunderassen insbesondere folgende Zwecke:
  - § 2.2.1. Vertiefung der Mensch-Hund-Beziehung und Wahrung aller darauf Bezug habenden kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden
  - § 2.2.2. Anleitung und Förderung der Reinzucht aller Windhunderassen, sowie deren Haltung im Sinne der vom Klub erlassenen und durch den ÖKV bestätigten Zuchtbestimmungen sowie nach dem jeweils gültigen Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (insbesondere den erlassenen Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden)
  - § 2.2.3. Anleitung und Förderung des Windhundeleistungssports für alle hierzu geeigneten Rassen, zur Wahrung und Verbesserung von Anlagen, Charakter und äußerem Erscheinungsbild dieser Hunde im Sinne der von der FCI anerkannten einzelnen Standards
  - § 2.2.4. Förderung der Ausbildung und Fortbildung von Windhundespezialrichtern (Formwertrichtern, Schiedsrichtern) und –funktionären (Bahnbeobachtern, Ringschreiber, etc.)
  - § 2.2.5. Förderung der Zucht und artgerechten Haltung aller Windhunderassen
  - § 2.2.6. Förderung und Beratung der Mitglieder in kynologischen Fragen
  - § 2.2.7. Wahrung der kynologischen Interessen der Züchter, Halter und Liebhaber von Windhunden
  - § 2.2.8. Unterstützung und Hilfeleistung durch die Einrichtung der Österreichischen Windhundhilfe (ÖWH, siehe § 23) des ÖKWZR
  - § 2.2.9. Regelung von Streitigkeiten, soweit sie die Vereinsinteressen berühren und nicht in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen.
  - § 2.2.10. treuhändisches Verwalten des Vereinsvermögens eines dem ÖKWZR angehörenden, aufgelösten Leistungssportvereins über den Zeitraum von maximal zwei Jahren, sofern in der Satzung des betroffenen Leistungssportvereins diese Möglichkeit vorgesehen ist und bei der Generalversammlung, bei dem die Auflösung des Leistungssportvereins beschlossen wurde, ein entsprechender Beschluss gefasst wurde. Nach dem Ablauf von zwei Jahren wird das Vereinsvermögen der in der Satzung des Leistungssportvereins für diesen Zweck vorgesehenen Verwendung zugeführt.

§ 2.3. Unter Windhunderassen versteht man dem Rassestandard der FCI entsprechende Hunde der  
FCI-Gruppe X:

|                       |                         |
|-----------------------|-------------------------|
| Afghanischer Windhund | Irish Wolfhound         |
| Azawakh               | Italienisches Windspiel |
| Barsoi                | Magyar Agar             |
| Chart Polski          | Saluki                  |
| Scottish Deerhound    | Sloughi                 |
| Galgo Espanol         | Whippet                 |
| Greyhound             |                         |

### § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- § 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in den § 3.2 und § 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- § 3.2. Als ideelle Mittel dienen:
- § 3.2.1. Verbreitung der Kenntnisse der von der FCI anerkannten internationalen Standards der einzelnen Windhunderassen
- § 3.2.2. Einrichtung einer eigenen Geschäftsstelle für Zucht, die im Rahmen der ihr durch diese Satzung in den § 17 und § 18 gegebenen Möglichkeiten vor allem den in § 2 angeführten Vereinszwecken zu dienen hat
- § 3.2.3. Herausgabe von Zuchtbestimmungen, sowie Überprüfung der Einhaltung dieser Zuchtbestimmungen sowie der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (insbesondere der erlassenen Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden) durch die Geschäftsstelle für Zucht
- § 3.2.4. Bekanntmachung und Empfehlung von Zuchthunden
- § 3.2.5. Förderung der Ausbildung von Begleit- und Sporthunden zur Förderung der körperlichen Ertüchtigung
- § 3.2.6. Stiftung von Preisen und Diplomen für hervorragende züchterische Leistungen, Formwerte oder sportlichen Leistungen
- § 3.2.7. Einrichtung einer eigenen Geschäftsstelle für Leistungssport, die im Rahmen der ihr durch diese Satzung in den § 19 und § 20 gegebenen Möglichkeiten vor allem den in § 2 angeführten Vereinszwecken zu dienen hat
- § 3.2.8. Abhaltung von Ausstellungen (Zuchtschauen, Körungen u.ä.m.), Renn- sowie Coursingveranstaltungen im Verein mit anderen kynologischen Vereinigungen, die im Inland dem ÖKV und im Ausland der FCI angehören, bzw. Unterstützung solcher Ausstellungen und Veranstaltungen in jeder möglichen Weise, vor allem durch Nominierung geeigneter Windhundespezialrichter
- § 3.2.9. Abhaltung von Zusammenkünften zur Beratung kynologischer Fragen sowie alle Veranstaltungen, die der Hebung der Zucht und Haltung aller Windhunderassen und deren Verbreitung dienen
- § 3.2.10. Bereitstellung geeigneter, auch vorübergehender Unterstützung für Hunde, Züchter und Hundehalter im Rahmen der Österreichischen Windhundhilfe
- § 3.2.11. Öffentlichkeitsarbeit für die Bestrebungen des Vereins, insbesondere zur Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung
- § 3.2.12. Beschaffung von Fachliteratur
- § 3.2.13. Herausgabe von Publikationen
- § 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- § 3.3.1. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren
- § 3.3.2. Erträge aus der Ausfertigung von Dokumenten für die Zucht von Windhunden
- § 3.3.3. Erträge aus der Herausgabe einer eigenen Vereinszeitschrift, Homepage bzw. Entgelte für Publikationen des Vereins
- § 3.3.4. Erlöse von Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Renn- und Coursingveranstaltungen u.ä.m), Entgelte für Werbeveranstaltungen, Werbemittel, Broschüren u.ä.m.
- § 3.3.5. Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
- § 3.3.6. Spenden von öffentlicher oder privater Seite, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen aller Art
- § 3.3.7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Satzungen angeführten Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins sind an den Einnahmen des Vereins nicht beteiligt; sie dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen Aufwands- und Spesenersatz, erhalten. Von den Mitgliedern einbezahlte Beiträge oder getätigte Einlagen sind ausschließliches Eigentum des Vereins. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins besitzen Mitglieder keinen Auseinandersetzungsanspruch.

#### **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

- § 4.1. Der Verein besteht aus
- § 4.1.1. ordentlichen Mitgliedern  
Ordentliche Mitglieder sind solche, die aufgrund ihrer Beitrittserklärung aufgenommen werden und ihre satzungsgemäßen Pflichten erfüllen. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige (Vollendung des 18. Lebensjahres gemäß § 21 Abs 2 ABGB idF BGBl I 135/2000) physische sowie juristische Person werden.
- § 4.1.2. Anschlussmitgliedern  
Anschlussmitglied kann jede volljährige (Vollendung des 18. Lebensjahres gemäß § 21 Abs 2 ABGB idF BGBl I 135/2000) physische Person werden, die mit einem ordentlichen Mitglied in einem gemeinsamen Haushalt wohnt.
- § 4.1.3. Junioranschlussmitgliedern  
Junioranschlussmitglied kann jede physische Person vor Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die mit einem ordentlichen Mitglied in einem gemeinsamen Haushalt wohnt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Junioranschlussmitgliedschaft automatisch in eine Anschlussmitgliedschaft gemäß § 4.1.2.) umgewandelt.
- § 4.1.4. Ehrenmitgliedern  
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Kynologie und/oder den ÖKWZR und seine Zielsetzungen besondere Verdienste erworben haben und über schriftlichen Antrag von der Generalversammlung zu solchen ernannt werden. Sie sind ab dem Zeitpunkt ihrer Ernennung von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit und verfügen über das aktive Stimmrecht in der Generalversammlung.
- § 4.1.5. den angeschlossenen Leistungssportvereinen  
Die Leistungssportvereinsmitglieder werden durch Delegierte des jeweiligen Leistungssportvereins in der Generalversammlung vertreten. Die Rechte und Pflichten der angeschlossenen Leistungssportvereine, sowie die Anzahl der Delegierten pro Leistungssportverein, durch die ihre Interessen vertreten werden, sind in dieser Satzung geregelt.

#### **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- § 5.1. Die Mitgliedschaft ist über schriftliche oder elektronische (als elektronisch gilt nur die Anmeldung über das Onlineformular auf der ÖKWZR-Website) Einreichung des vom Vorstand aufgelegten Beitrittsformulars an die Geschäftsstelle zu beantragen.
- § 5.2. Die Mitgliedschaft kann jeder ehrenhafte Besitzer, Eigentümer, Züchter oder Freund der Windhunde erwerben. Von der Vereinsmitgliedschaft ist ausgeschlossen, wer gewerbsmäßigen Hundehandel betreibt; dieser liegt vor, wenn - in der Absicht aus diesen Tätigkeiten fortlaufend Gewinn zu erzielen - Hunde, die nicht selbst gezüchtet sind, gegen Entgelt abgegeben werden, oder wenn die entgeltliche Abgabe solcher Hunde vermittelt wird.
- § 5.3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzungen des ÖKWZR an. Er verzichtet auf Ersatzansprüche gegen den Verein und dessen Organe für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen.
- § 5.4. Der Aufnahmeantrag wird im Verbandsorgan des ÖKV veröffentlicht. Etwaige Einsprüche von Mitgliedern müssen - schriftlich oder per Email - bis Ende des Monats nach Erscheinen der Veröffentlichung bei der Geschäftsstelle einlangen. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet nach Ablauf der Frist der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Wurde trotz erhobenen Einspruchs die Aufnahme durch den Vorstand beschlossen, so ist dies dem Einspruch erhebenden Mitglied – unter der Angabe der Gründe – unaufgefordert binnen vier Wochen ab Beschlussfassung mitzuteilen.
- § 5.5. Entscheidet der Vorstand für die Aufnahme, erlangt der Bewerber die Mitgliedschaft, sobald die Beitrittsgebühr und der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr beim Verein eingelangt sind und er die schriftliche Bestätigung des Vereins über seine Mitgliedschaft erhalten hat.
- § 5.6. Der Vorstand kann dem Aufnahmeantrag von Junioranschlussmitgliedern auch ohne Veröffentlichung im Verbandsorgan des ÖKV zustimmen oder diesen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### **§ 6. Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- § 6.1. Austritt, der jeweils längstens bis 30. September zum Ende des laufenden Kalenderjahres durch eingeschriebene Mitteilung an die Geschäftsstelle des ÖKWZR erklärt werden kann. Erfolgt der Austritt verspätet, so ist er erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- § 6.2. Ableben bei physischen Personen und Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften
- § 6.3. Streichung aus der Mitgliederliste über Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied trotz eingeschriebener schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse und Setzung einer

mindestens 14-tägigen Nachfrist seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ÖKWZR nicht nachkommt. Gegen die Streichung ist eine Berufung nicht möglich. Die Verpflichtung zur Zahlung von fällig gewordenen Mitgliedsbeiträgen und/oder Gebühren bleibt hiervon unberührt.

- § 6.4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist das Mitglied zu einer schriftlichen Äußerung aufzufordern, in der Folge vorzuladen und anzuhören. Der Ausschluss erfolgt:
- obligatorisch bei
- § 6.4.1. der vorsätzlichen Vornahme falscher Angaben auf Ahnentafeln, Deckscheinen oder Wurfmeldungen
  - § 6.4.2. ehrlosen Handlungen inner- und außerhalb des Vereins
  - § 6.4.3. Ausübung von gewerbsmäßigem Hundehandel im Sinne des § 5.2
  - § 6.4.4. Bruch der in § 16.3 angeführten Verschwiegenheitsklausel
- fakultativ wegen Verletzung von Mitgliedspflichten, insbesondere bei
- § 6.4.5. grober Verletzung der Satzungen oder Interessen des ÖKWZR
  - § 6.4.6. Vornahme einer die Zucht schädigenden Handlung inner- und außerhalb des ÖKWZR
  - § 6.4.7. einer Hundehaltung welche nicht den jeweils gültigen ÖKWZR-Zuchtbestimmungen und/oder nicht dem jeweils gültigen Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (insbesondere den erlassenen Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden) entspricht
  - § 6.4.8. dem Anstand zuwiderlaufende Kritik an einem Vereinsorgan, Richter, Richteranwälter sowie Funktionär (Bahnbeobachter, Bahnbeobachteranwälter, Schriftführer, etc.)
  - § 6.4.9. schweren Verstößen gegen die gemäß § 3.2 zu erlassenden Regelwerke oder Beschlüsse der Vereinsorgane
  - § 6.4.10. rechtskräftiger Verurteilung zu einer Haftstrafe
- § 6.5. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Berufung an den Ehrenrat einbringen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist vereinsintern endgültig.
- § 6.6. Wenn der Ehrenrat nicht auf Ausschluss erkennt, weil das Vergehen geringfügig war, weil die Folgen der Zuwiderhandlung unbedeutend sind oder weil aus anderen Gründen der Ausschluss unbillig wäre, so kann der Ehrenrat den Vorstand anweisen, dem betroffenen Mitglied eine Verwarnung (Androhung des Ausschlusses) zu erteilen.
- § 6.7. Eine Berufung ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter entsprechender Begründung binnen 28 Tagen ab Aufgabedatum des Beschlusses bei der Geschäftsstelle einzubringen. Die Berufung hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Wenn es die Klubinteressen verlangen, kann der Ehrenrat die aufschiebende Wirkung aufheben. Der Ehrenrat behandelt die Berufung ohne unnötige Verzögerung binnen sechs Wochen ab Einlangen in der Geschäftsstelle.
- § 6.8. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses kein Recht mehr, an Veranstaltungen des Klubs teilzunehmen und Vereinsleistungen in Anspruch zu nehmen. Der rechtskräftige Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds ist binnen 14 Tagen dem ÖKV schriftlich mitzuteilen und wird in der Verbandszeitschrift des ÖKV (UH) veröffentlicht.
- § 6.9. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen wie immer gearteten Anspruch auf einen Anteil am Klubvermögen. Sie sind jedoch in dem Jahr, in dem das Ausschlussverfahren läuft, noch voll beitragspflichtig.
- § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7.1. Alle Mitglieder, ausgenommen Junioranschlussmitglieder gemäß § 4.1.3, sind berechtigt, Anträge zur Behandlung in der Generalversammlung zu stellen. Sämtliche Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des ÖKWZR teilzunehmen und seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Sie unterwerfen sich diesen Satzungen und den satzungsgemäßen Beschlüssen des ÖKWZR.
- § 7.2. Jedes volljährige Mitglied kann nach zweijähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft in jede Funktion (ausgenommen in die des Vorsitzenden (Stellvertreters) der Geschäftsstelle für Zucht gem. § 14.1.1.1) im ÖKWZR gewählt werden. Die Ausübung aller Funktionen erfolgt ehrenamtlich.
- § 7.3. Alle Mitglieder, ausgenommen Junioranschlussmitglieder gemäß § 4.1.3, besitzen Stimmrecht und aktives Wahlrecht in der Generalversammlung. Soweit dem Verein juristische Personen angehören, haben diese dem Verein einen zur Ausübung der Mitgliedsrechte bevollmächtigten und mit der Erfüllung der Mitgliedspflichten beauftragten physischen Vertreter namhaft zu machen; vor dessen Bekanntgabe ruhen die Mitgliedsrechte dieser Personen.
- § 7.4. Übertragung von Stimm- und/oder Wahlrechten
- § 7.4.1. Jedem gem. § 7.3 stimmberechtigten Mitglied kann maximal ein weiteres Stimm- und/oder Wahlrecht übertragen werden.
- § 7.4.2. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Stimm- und/oder Wahlrechtsübertragungen an im gemeinsamen Haushalt wohnende gem. § 7.3 stimmberechtigte Mitglieder

- § 7.4.3. Die Übertragung bedarf einer schriftlich erteilten Vollmacht, die auf der Generalversammlung dem Kassier (bei Verhinderung seinem Stellvertreter) auszuhändigen ist.
- § 7.5. Die Organe und Mitglieder des ÖKWZR unterstehen der Disziplinargerichtsbarkeit des ÖKV, soweit es sich um die in der Satzung des ÖKV aufgezählten Disziplinarvergehen handelt und diese Angelegenheiten im satzungsgemäßen Wirkungsbereich des ÖKWZR nicht geregelt werden können.
- § 7.6. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und angeschlossene Vereine besitzen Anspruch auf Ausfolgung sämtlicher nach § 3.2 erlassener Regelwerke.
- § 7.7. Die Mitglieder unterstützen nach Möglichkeit die Bestrebungen des ÖKWZR durch tatkräftige Mitarbeit und Veranstaltungsbesuch.
- § 7.8. Die Mitglieder sind verpflichtet
- § 7.8.1. die Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und zu beachten.
- § 7.8.2. die Windhundezucht und -haltung ernsthaft und redlich zu betreiben, ihre Tiere gewissenhaft (gemäß den jeweils gültigen ÖKWZR-Zuchtbestimmungen und/oder dem jeweils gültigen Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, insbesondere den erlassenen Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden) zu halten und zu pflegen und ihre Würfe in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) eintragen zu lassen.
- § 7.8.3. ihren finanziellen Verpflichtungen dem ÖKWZR gegenüber stets pünktlich nachzukommen.
- § 7.8.4. Änderungen der Wohnadresse und aller für die Mitgliedschaft im Verein relevanter persönlicher Daten umgehend bekannt zu geben.
- § 7.9. Datenschutz
- § 7.9.1. Mit der Anerkennung dieser Satzung erteilen die Mitglieder ihre ausdrückliche Zustimmung zur automationsunterstützten Verarbeitung sämtlicher dem ÖKWZR bekannt gegebener personenbezogener Daten, soweit diese für die Ausübung der wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Verein und den Mitgliedern erforderlich ist.
- § 7.10. Jedes Mitglied hat das Recht im Rahmen der Generalversammlung uneingeschränkt Einblick in die Kassenunterlagen zu nehmen
- § 8. Beiträge und Gebühren**
- § 8.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühr wird über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.
- § 8.2. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
- § 8.3. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge hat bis zum 31. Jänner eines jeden Geschäftsjahres auf das Konto des ÖKWZR zu erfolgen.
- § 8.4. Rückständige Beiträge werden einmalig schriftlich eingeschrieben eingemahnt und im Falle der Nichtbezahlung gerichtlich eingefordert.
- § 8.5. Die Gebührenordnung wird vom Vorstand ausgearbeitet und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- § 8.6. Bei Nichtbezahlung bzw. unvollständiger Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages (inklusive aller Beträge für die durch das Mitglied über den ÖKWZR bestellten Zeitschriften) bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit werden alle Zusendungen von Zeitschriften bis zur vollständigen Zahlung eingestellt. Ein Recht auf Nachlieferung besteht nicht.
- § 9. Organe des Klubs**
- Organe des Klubs sind
- die Generalversammlung (§ 10)
  - der Vorstand (§ 12)
  - der Geschäftsstelle für Zucht (§ 17)
  - der Geschäftsstelle für Leistungssport (§ 19)
  - die Rechnungsprüfer (§ 21)
  - der Ehrenrat (§ 22)
- § 10. Generalversammlung**
- Die nachstehenden Punkte gelten – sofern nicht explizit anders angegeben – für ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen gleichermaßen

- § 10.1. Die Generalversammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und das oberste Organ des ÖKWZR. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- § 10.2. Die ordentliche Generalversammlung ist zwingend jedes Jahr, im ersten Quartal des betreffenden Kalenderjahres und an einem Ort im Bundesgebiet Österreich, abzuhalten und ist durch Veröffentlichung im Organ des ÖKV (UH) und schriftlich einzuberufen. Bei der Veröffentlichung und schriftlichen Einberufung sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Generalversammlung anzugeben.
- § 10.3. Zwischen der schriftlichen Einberufung (Datum des Poststempels) und dem Tag der Generalversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Anträge zur Generalversammlung zu Punkten gemäß § 10.4 müssen spätestens zwei Wochen vor deren Termin mittels eingeschriebenem Brief oder Fax bei der Geschäftsstelle des ÖKWZR einlangen.
- § 10.4. Zu Beginn der Generalversammlung ist die Tagesordnung zu verlesen und darüber abzustimmen. Das Protokoll der letzten Generalversammlung ist zu verlesen. Auf das Verlesen des Protokolls kann per Abstimmung verzichtet werden. Der Generalversammlung sind folgende in die Tagesordnung aufzunehmende Aufgaben vorbehalten:
- § 10.4.1. Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten
- § 10.4.2. Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Leistungssport
- § 10.4.3. Entgegennahme des Berichtes des Kassiers und der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Kassiers und des Vorstands
- § 10.4.4. Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Zucht
- § 10.4.5. alle vier Jahre oder auf begründeten Antrag: Enthebung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrats sowie der Rechnungsprüfer
- § 10.4.6. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstand und/oder Rechnungsprüfern und dem Klub
- § 10.4.7. Genehmigung von vom Vorstand erstellter Regelwerke
- § 10.4.8. Übergabe von Auszeichnungen, Ehrungen aller Art
- § 10.4.9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins.  
Satzungsänderungen bedürfen grundsätzlich einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt und gelten nicht als abgegebene, gültige Stimme.  
Für Satzungsänderungen die Leistungssportbelange betreffen (das sind insbesondere die § 2.2.10 § 10.4.9, § 10.8, § 15.1.14, § 19 und § 20) ist zusätzlich noch die Zustimmung von 2/3 der Delegiertenstimmen der gem. § 4.1.5 angeschlossenen Leistungssportvereine erforderlich.
- § 10.4.10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung sowie fristgerecht eingelangte Anträge
- § 10.4.11. Beratung und Beschlussfassung über Anträge die in der Generalversammlung selbst gestellt werden (Dringlichkeitsanträge)
- § 10.5. Dringlichkeitsanträge können nur dann einer Abstimmung zugeführt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der sofortigen Behandlung zustimmen.
- § 10.6. Anträge, deren Gegenstand nicht in den Aufgabenbereich der Generalversammlung fallen, werden bekannt gegeben, aber nicht behandelt. Beschlossene Anträge, deren Umsetzung nicht in die Kompetenz des Vereins fallen, sind unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
- § 10.7. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder gemäß § 4.1 in Verbindung mit § 7.3, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung entrichtet haben.
- § 10.8. Die gem. § 4.1.5 angeschlossenen Leistungssportvereine werden durch Delegierte vertreten. Die Anzahl der Delegierten pro Verein richtet sich nach der Mitgliedsanzahl des jeweiligen Vereins. Bei einer Mitgliederanzahl von ein bis 20 Mitgliedern, verfügt jeder Leistungssportverein über vier Delegierte. Für jeweils zehn angefangene weitere Mitglieder, verfügt jeder Leistungssportverein über je zwei weitere Delegierte. Die maximale Delegiertenanzahl pro Leistungssportverein beträgt zwanzig Delegierte. Stichtag für die Festsetzung der Delegierten ist jeweils der 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Leistungssportvereine übergeben binnen einer Woche ab dem Stichtag eine Mitgliederliste sowie eine Delegiertenamensliste an den Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Leistungssport zur Vorlage an den ÖKWZR-Vorstand.
- § 10.9. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.
- § 10.10. Der Vorsitzende bestimmt – soweit nicht anders vorgesehen oder beantragt – die Art der Abstimmung.
- § 10.11. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- § 10.12. Eine außerordentliche (a.o.) Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag der Rechnungsprüfer, auf Antrag des Ehrenrates, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag mittels eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle des ÖKWZR von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Tagungszwecks und der Tagesordnung statt. Stichtag für die Festsetzung der für eine von den Mitgliedern einberufene Generalversammlung notwendigen Anzahl, ist jeweils der 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres.
- § 10.13. Die a.o. Generalversammlung ist innerhalb von sechs Wochen ab Beschluss des Vorstands bzw. nach Einlangen eines solchen schriftlichen Antrages abzuhalten.
- § 10.14. Die Einberufung hat sinngemäß nach dem § 10.2 zu erfolgen.
- § 10.15. Anträge zur a.o. Generalversammlung können nur zur beantragten Tagesordnung gestellt werden.

## **§ 11. Protokollpflicht**

- § 11.1. Über Generalversammlungen sind Protokolle zu führen, die von der Geschäftsstelle/dem Schriftführer binnen 14 Tagen zu erstellen und zu unterschreiben sowie vom Präsidenten gegenzuzeichnen sind. Die Protokolle werden den Vereinsmitgliedern auf der Vereinshomepage zur Verfügung gestellt und können schriftlich bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

## **§ 12. Vorstand**

- § 12.1. Der Vorstand besteht aus
- § 12.1.1. Präsident
- § 12.1.2. Vizepräsident
- § 12.1.3. Geschäftsstelle/Schriftführer Geschäftsstelle/Schriftführer-Stv.
- § 12.1.4. Kassier Kassier-Stv.
- § 12.1.5. sowie aus allfällig zu kooptierenden Fachleuten, die im Vorstand nur über ein Vorschlags - aber kein Stimmrecht verfügen
- § 12.1.6. Die Stellvertreter der in § 12.1.3 und § 12.1.4 genannten Personen sind nur im Verhinderungsfall des jeweiligen Vorstandsmitglieds stimmberechtigt.
- § 12.2. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von vier Jahren von der Generalversammlung gewählt.
- § 12.3. Bis zur Wahl des neuen Vorstands führt der bisherige die Geschäfte weiter.
- § 12.4. Scheidet ein Mitglied des gewählten Vorstands vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, so kann der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. In dieser Versammlung muss die Kooptierung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden.
- § 12.5. Jedes dem Vorstand angehörige Vereinsmitglied ist in der Generalversammlung voll stimmberechtigt.
- § 12.6. Scheidet der Präsident im Laufe seiner Funktionsperiode als solcher aus, so rückt der Vizepräsident an seine Stelle.
- § 12.7. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Ableben, Enthebung oder durch Rücktritt.
- § 12.8. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. allfälligen Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 13. Wahl des Vorstands, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Ehrenrates**

- § 13.1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer sowie der Mitglieder des Ehrenrates erfolgt durch die Generalversammlung aufgrund von Wahlvorschlägen des Vorstands und/oder der Mitglieder.
- § 13.2. Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlleiter, der von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands oder der Mitglieder gewählt wird. Im Bedarfsfall können vom Wahlleiter zwei Stimmzähler bestellt werden.
- § 13.3. Der abtretende Vorstand ist verpflichtet, der Generalversammlung einen vollständigen Wahlvorschlag zu unterbreiten und diesen gemeinsam mit der Einladung zur Generalversammlung zu veröffentlichen.
- § 13.4. Über den vollständigen Wahlvorschlag eines Mitglieds ist nur dann in der Generalversammlung abzustimmen, wenn er spätestens 14 Tage vor deren Zusammentritt eingeschrieben an die Geschäftsstelle des ÖKWZR gesandt wird. Es gilt das Datum des Poststempels.
- § 13.5. Die Kandidaten haben die Zustimmung zu ihrer Nominierung schriftlich zu bestätigen. Kopien dieser Zustimmungserklärung sind dem Wahlvorschlag beizuschließen.
- § 13.6. Ein Wahlvorschlag, der unvollständig ist, ist ungültig und wird nicht zur Abstimmung gebracht.

- § 13.7. Ein Wahlvorschlag kann bis zu acht Ersatzmitglieder enthalten. Aus den Ersatzmitgliedern sind Kandidaten vom Präsidentschaftskandidaten noch vor Eröffnung der Generalversammlung dann zu ergänzen, wenn im Zeitraum von der Einreichung bis zur Wahl Kandidaten des Wahlvorschlags ausscheiden. Ansonsten kommt den Kandidaten kein Recht, zB. auf Nachfolge, zu.
- § 13.8. Ein Kandidat kann auf mehreren Wahlvorschlägen kandidieren.
- § 13.9. Sämtliche Kandidaten sind auf dem Wahlvorschlag mit Angabe des Familien- und Vornamens, der vollständigen Wohnadresse sowie der für sie vorgesehenen Vorstandsfunktion anzuführen.
- § 13.10. Die Wiederwahl von Funktionären ist zulässig.
- § 13.11. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist in geheimer Wahl mittels Wahlzettel, auf dem alle zur Wahl stehenden Wahlvorschläge mit Nummern aufgeführt sind, abzustimmen. Jener Wahlvorschlag gilt als gewählt, der die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht dies im ersten Wahlgang kein Wahlvorschlag, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Wahlvorschlägen statt. Werden von den Mitgliedern vollständige Wahlvorschläge nicht oder nicht fristgerecht der Geschäftsstelle mittels eingeschriebenen Briefs vorgelegt, so findet kein Wahlvorgang statt; der Wahlleiter hat dies festzustellen und den Wahlvorschlag des Vorstands als gewählt zu deklarieren. Erreichen im zweiten Wahlgang beide Wahlvorschläge die gleiche Stimmenanzahl, entscheidet das Los!

#### **§ 14. Erweiterter Vorstand**

§ 14.1. der erweiterte Vorstand besteht (zusätzlich zu den ihm lt. § 12.1 angehörenden Personen) aus

§ 14.1.1. dem Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Zucht (Zuchtwart) und dessen Stellvertreter

§ 14.1.1.1. Wahl des Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Zucht und dessen Stellvertreter

Der Vorsitzende der Geschäftsstelle für Zucht (Stellvertreter) wird von allen im ÖKWZR voll stimmberechtigten Züchtern auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl findet unmittelbar vor der Generalversammlung, bei der die Wahl des Vorstands erfolgt, unter der Wahlleitung des Präsidenten (bei Verhinderung seines Stellvertreters) statt.

Als Vorsitzender (Stellvertreter) der Geschäftsstelle für Zucht kann nur gewählt werden, wer mindestens 5 Jahre als Züchter dem ÖKWZR angehört.

Jeder voll stimmberechtigte Züchter verfügt über eine Stimme. Voll stimmberechtigt sind jene Züchter, die gem. § 10.7 bei der anschließenden Generalversammlung stimmberechtigt sind und bei denen innerhalb der letzten fünf Jahre ein Wurf gefallen ist. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wenn dies keinem Kandidaten im ersten Wahlgang gelingt findet eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten aus dem ersten Wahlgang statt. Erreichen im zweiten Wahlgang beide Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl, entscheidet das Los! Wenn nur ein Kandidat nominiert ist, findet keine Wahl statt und der Nominierte gilt als gewählt.

Der Vorsitzende der Geschäftsstelle für Zucht und dessen Stellvertreter wird bei der Generalversammlung, bekannt gegeben.

§ 14.1.1.2. Die Funktion des Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Zucht und dessen Stellvertreter erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Ableben, Enthebung oder durch Rücktritt.

§ 14.1.1.3. Für die Enthebung des Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Zucht und dessen Stellvertreter ist die einfache Mehrheit der Rassevertreter erforderlich.

§ 14.1.1.4. Der Vorsitzende der Geschäftsstelle für Zucht und dessen Stellvertreter kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand und die Geschäftsstelle für Zucht zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 14.1.2. dem Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Leistungssport und dessen Stellvertreter

§ 14.1.2.1. Wahl des Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Leistungssport und dessen Stellvertreter

Der Vorsitzende (Stellvertreter) der Geschäftsstelle für Leistungssport wird von den gem § 19.2 stimmberechtigten Mitgliedern der Geschäftsstelle für Leistungssport auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl findet unmittelbar vor der GV unter der Wahlleitung des Präsidenten (bei Verhinderung seines Stellvertreters) statt.

Der Vorsitzende (Stellvertreter) der Geschäftsstelle für Leistungssport wird bei der Generalversammlung, bei der die Wahl des Vorstands erfolgt, bekannt gegeben.

Der Vorsitzende (Stellvertreter) der Geschäftsstelle für Leistungssport darf keine Funktion im Vorstand (§ 12.1) des ÖKWZR ausüben.

§ 14.1.2.2. Die Funktion des Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Leistungssport und dessen Stellvertreter erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Ableben, Enthebung oder durch Rücktritt.

§ 14.1.2.3. Für die Enthebung des Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Leistungssport und dessen Stellvertreter ist die einfache Mehrheit der gem. § 19.2 stimmberechtigten Mitgliedern der Geschäftsstelle für Leistungssport erforderlich.



- § 14.1.2.4. Der Vorsitzende der Geschäftsstelle für Leistungssport und dessen Stellvertreter kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand und die Geschäftsstelle für Leistungssport zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.
- § 14.2. Der Vorsitzende der Geschäftsstelle für Zucht und dessen Stellvertreter und der Vorsitzende der Geschäftsstelle für Leistungssport und dessen Stellvertreter sind in ihrer Bestimmung betreffend Wirken autark und an keine Weisung des Vorstands gebunden. Sehr wohl unterstehen sie diesem in regulativen Belangen.
- § 14.3. Zur Entscheidung bei Meinungsunterschieden zwischen den Geschäftsstellen und dem Vorstand ist eine Schlichtungsstelle einzuberufen. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus je einem durch den Vorstand, einem der betroffenen Geschäftsstelle sowie einem vom Ehrenrat nominierten Ehrenratsmitglied zusammen. Die Schlichtungsstelle entscheidet über den Streitfall mehrheitlich, satzungskonform und vereinsintern endgültig. Die § 22.5 und § 22.6 gelangen sinngemäß zur Anwendung

## **§ 15. Aufgaben des erweiterten Vorstands**

- § 15.1. Dem erweiterten Vorstand des ÖKWZR obliegt die Leitung des Vereins. Er ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
  - § 15.1.1. Die Erledigung und Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
  - § 15.1.2. Führung der laufenden Geschäfte
  - § 15.1.3. Verwaltung und Betreuung des Vereinsvermögens
  - § 15.1.4. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder a.o. Generalversammlung
  - § 15.1.5. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung)
  - § 15.1.6. Die Leitung des ÖKWZR in allen kynologischen Belangen, ausgenommen der gem. § 17, § 18, § 19 oder § 20 ausdrücklich den Geschäftsstellen übertragenen Aufgaben. Belastet ein Beschluss der Geschäftsstelle für Leistungssport das ÖKWZR-Vereinsvermögen nachhaltig mit mehr als € 2.000,- steht ihm ein Vetorecht gegen diesen Beschluss zu.
  - § 15.1.7. Die Wahl der Vertreter (und deren Ersatzpersonen) in den ÖKV
  - § 15.1.8. Erstellung von Geschäftsordnungen (sofern deren Erstellung durch die Satzung nicht ausdrücklich anderen Gremien überantwortet wurde). Diese müssen durch die GV genehmigt werden.
  - § 15.1.9. Verleihung von Ehrenpreisen sowie Klubauszeichnungen
  - § 15.1.10. Aufnahme, Verwarnung, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
  - § 15.1.11. Durchführung von Veranstaltungen, Ausstellungen bzw. die Delegation derselben an die gem. § 4.1.5 dem ÖKWZR angeschlossenen Leistungssportvereine
  - § 15.1.12. Die Entscheidung über all jene Angelegenheiten, welche nach den Satzungen nicht ausdrücklich der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind
  - § 15.1.13. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
  - § 15.1.14. Aufnahme von Leistungssportvereinen in den und Ausschluss von Leistungssportvereinen aus dem ÖKWZR  
Die Aufnahme von Leistungssportvereinen in den ÖKWZR sowie der Ausschluss von Leistungssportvereinen aus dem ÖKWZR bedarf zusätzlich zur einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder einer 2/3 Mehrheit der gem. § 19.2 stimmberechtigten Mitgliedern der Geschäftsstelle für Leistungssport.
- § 15.2. Dem Präsident – bei dessen Verhinderung dem Vizepräsident – obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des ÖKWZR, der Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand, in Sitzungen und Versammlungen. Er vertritt den ÖKWZR nach innen und nach außen. Er vollzieht Beschlüsse der Generalversammlung und des erweiterten Vorstands. In dringenden Fällen kann der Präsident alleine Entscheidungen treffen. Er ist jedoch verpflichtet, diese unverzüglich in geeigneter Form den zuständigen Organen bekannt zu geben und vom zuständigen Gremium nachträglich genehmigen zu lassen.
- § 15.3. Die Geschäftsstelle/der Schriftführer übernimmt die Zuschriften, fertigt Vereinsschriftstücke an, führt Protokolle, Mitgliederlisten und besorgt den Schriftverkehr, soweit er nicht schon von den Funktionären selbst erledigt wird.
- § 15.4. Der Kassier besorgt den Geldverkehr, führt die Buchhaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er erstattet in jeder Vorstandssitzung einen Zwischenkassenbericht und legt bei jeder ordentlichen Generalversammlung den Rechnungsabschluss über das abgelaufene Geschäftsjahr und das Klubvermögen vor. Der Kassier trägt die Verantwortung für eine sorgfältige Aufbewahrung aller Einzelbelege, um deren Verfügbarkeit für die Dauer von sieben Jahren sicher zu stellen. Verfügungen über Geld oder Geldwerte, die den im § 24.2 definierten Betrag erreichen/überschreiten, müssen vom Präsidenten (dem Vizepräsidenten) gemeinsam mit dem Kassier unterzeichnet werden. Es muss ein entsprechender (grundsätzlicher) Vorstandsbeschluss

vorliegen. Der Kassier hat Kopien der jeweiligen Vorstandsbeschlüsse den Unterlagen für die Rechnungsprüfung bei zu legen.

## **§ 16. Sitzungen des erweiterten Vorstands**

- § 16.1. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Zur Gültigkeit genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung jene des Vizepräsidenten.
- § 16.2. Über jede Sitzung des erweiterten Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, zu unterfertigen und unverzüglich dem gesamten erweiterten Vorstand zu übermitteln. Das Protokoll ist binnen 14 Tagen durch den Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Beschlussprotokolle werden nach erfolgter Unterfertigung unverzüglich den Vereinsmitgliedern auf der Vereinshomepage zur Verfügung gestellt und können durch schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle angefordert werden.
- § 16.3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind über das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ein Verstoß gegen diesen Paragraphen stellt einen obligaten Ausschlussgrund gemäß § 6.4.4 dar.

## **§ 17. Geschäftsstelle für Zucht und dessen Stellvertreter**

- § 17.1. Die Geschäftsstelle für Zucht ist allein zuständig für alle Belange der Windhundezucht, im Rahmen des ÖKWZR und seiner Satzung.
- § 17.2. Sie besteht aus
- § 17.2.1. dem Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Zucht (Zuchtwart)
- § 17.2.2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Zucht
- § 17.2.3. den jeweils gewählten Rassevertretern

Die Rassevertreter vertreten die Belange der Züchter der jeweiligen Rasse gegenüber dem Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Zucht.

Die Rassevertreter werden von den voll stimmberechtigten Züchtern (gem. § 14.1.1.1) der jeweiligen Rasse im Anschluss an die Wahl des Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Zucht auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ansonsten erfolgt die Wahl analog der Wahl des Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Zucht (§ 14.1.1.1). Die Rassevertreter werden bei der Generalversammlung, bekannt gegeben. Bei Verhinderung kann ein Ersatz entsendet werden.

Die Funktion des Rassevertreters erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Ableben, Enthebung oder durch Rücktritt.

Für die Enthebung des Rassevertreters ist die einfache Mehrheit der Züchter dieser Rasse erforderlich. Die Enthebung erfolgt zwingend, wenn der Rassevertreter im Rahmen seiner Zuchtstätte gegen die Zucht- und Eintragungsordnung des ÖKWZR verstößt.

Der Rassevertreter kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Zucht zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 17.3. Aufgaben der Geschäftsstelle für Zucht**

- § 17.3.1 Sie bearbeitet den Themenbereich Windhundezucht. D.h. in ihren Tätigkeitsbereich fallen alle in den von der FCI, dem ÖKV und des ÖKWZR erlassenen, die Zucht betreffenden Regelwerken angeführten Punkte.
- Die Geschäftsstelle für Zucht bearbeitet alle ihr zugewiesenen Anträge. Sie stützt sich in ihrer Arbeit auf die derzeit mitgeltenden Unterlagen.
  - Erstellung der Zucht- und Eintragungsordnung des ÖKWZR. Diese ist vom Vorstand zu genehmigen, sofern sie nicht gegen geltende gesetzliche Bestimmungen oder ÖKWZR-, ÖKV- oder FCI-Reglements verstößt und ist in der Folge unverzüglich an den ÖKV zur Genehmigung zu übermitteln.

## **§ 18. Aufgaben des Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Zucht (Zuchtwart) und dessen Stellvertreter**

- § 18.1. Der Vorsitzende der Geschäftsstelle für Zucht hat die Aufgabe,
- die Züchter in züchterischen Belangen zu beraten sowie die Pflicht und das Recht die Zuchteinrichtungen zu besichtigen. Er ist verantwortlich für die Aufzeichnung der Zuchtergebnisse und hat die Eintragung in das ÖHZB vorzubereiten und zu überwachen sowie für deren regelmäßige Veröffentlichung zu sorgen.

- Er ist für die Betreuung der Windhunderassen gemäß der Zucht- und Eintragungsordnung des ÖKWZR (ZEO) verantwortlich.
- Der Vorsitzende der Geschäftsstelle für Zucht überwacht das Zuchtgeschehen sowie die Hundehaltung (u.a. im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere, insbesondere der erlassenen Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden) innerhalb des ÖKWZR.
- Er vertritt in Zuchtfragen die Belange aller Züchter/Mitglieder des ÖKWZR gegenüber dem Vorstand und dem Zuchtreferat des ÖKV.

Der Vorsitzende der Geschäftsstelle für Zucht (in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter) kann wahlweise Fachleute mit beratender Funktion hinzuziehen. Diese können im Anlassfall einzelne Rassevertreter, Veterinärmediziner bzw. sonstige mit Zuchtfragen betrauten Fachleute sein. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Zucht (Zuchtwart) sowie der Züchter und Mitglieder sind in der Zucht- und Eintragungsordnung des ÖKWZR geregelt.

## **§ 19. Geschäftsstelle für Leistungssport**

§ 19.1 Die Geschäftsstelle für Leistungssport ist allein zuständig für alle Belange des Windhundeleistungssportes, im Rahmen des ÖKWZR und seiner Satzung.

§ 19.2 Sie besteht aus

§ 19.2.1 dem Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Leistungssport

§ 19.2.2 dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Leistungssport

§ 19.2.3 den, von den gem. § 4.1.5 dem ÖKWZR angeschlossenen Leistungssportvereinen bestimmten Vertretern. Pro Leistungssportverein wird ein Vertreter nominiert. Bei Verhinderung kann ein Ersatz entsendet werden.

§ 19.3. Aufgaben der Geschäftsstelle für Leistungssport

§ 19.3.1. Sie bearbeitet den Themenbereich Windhundesport insbesondere den Leistungssport Rennen und Coursing. D.h. in ihren Tätigkeitsbereich fallen alle in der nationalen Rennordnung sowie nationalen Coursingordnung angeführten Punkte.

- Sie ist zuständig für die Terminkoordination von Leistungsprüfungen und überwacht deren korrekte Durchführung.
- Die Leistungssportvereine haben ihre Leistungssportveranstaltungen (Renn- und Coursingveranstaltungen) von der Geschäftsstelle für Leistungssport im Voraus genehmigen zu lassen und diese Veranstaltungen mit den übrigen Leistungssportvereinen und dem Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Leistungssport abzustimmen.
- Die Geschäftsstelle für Leistungssport bearbeitet alle ihr zugewiesenen Anträge. Sie stützt sich in ihrer Arbeit auf die derzeit mitgeltenden Unterlagen.
- Erstellung einer Geschäftsordnung der Geschäftsstelle für Leistungssport

## **§ 20. Aufgaben des Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Leistungssport und dessen Stellvertreter**

§ 20.1 Der Vorsitzende der Geschäftsstelle für Leistungssport vertritt die Belange aller Mitglieder des ÖKWZR in Sachen des Leistungssportbereiches gegenüber dem ÖKWZR Vorstand und dem Leistungsreferat des ÖKV. Er ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Geschäftsstelle für Leistungssport (§ 19) und die mitgeltenden Unterlagen unter Anwendung der „Geschäftsordnung der Geschäftsstelle für Leistungssport“ des ÖKWZR gebunden. Er ist für alle Belange des Leistungssportwesens verantwortlich und wird in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter vertreten. Ihm obliegen insbesondere

- Führung des Vorsitizes in der Geschäftsstelle für Leistungssport
- Einberufung der Geschäftsstelle für Leistungssport in terminlicher Übereinstimmung mit ihren Mitgliedern.
- Vertretung aller Leistungssportbelange nach innen gegenüber dem ÖKWZR Vorstand.
- Vertretung aller Leistungssportbelange des ÖKWZR nach außen, insbesondere gegenüber der ÖKV-Windhunderennsportkommission und den Leistungssportvereinen des ÖKWZR.
- Sorge für die Führung eines Protokolls über jede Sitzung der Geschäftsstelle für Leistungssport zu tragen
- Überwachung und Anwendung der „Geschäftsordnung der Geschäftsstelle für Leistungssport“ des ÖKWZR“
- Bericht der Sitzungsergebnisse direkt an den ÖKWZR-Vorstand.
- Sorge für die Information der Mitglieder zu tragen (Veröffentlichung der Sitzungsbeschlüsse).

## **§ 21. Rechnungsprüfer**

- § 21.1. Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis ihrer Mitglieder. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- § 21.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kassa innerhalb eines Geschäftsjahres mehrmals und die Pflicht die Kassa mindestens einmal pro Geschäftsjahr zu prüfen. Dabei ist insbesondere auf das Vorliegen entsprechender Vorstandsbeschlüsse zu achten.
- § 21.3. Sie haben das Ergebnis der Überprüfung des Rechnungsabschlusses durch Abgabe eines Berichts in der Generalversammlung bekannt zu geben.
- § 21.4. Den Rechnungsprüfern obliegt in der Generalversammlung die Antragstellung zur Entlastung des Kassiers und des Vorstands.
- § 21.5. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der § 12.7 und § 12.8 sinngemäß.

## **§ 22. Ehrenrat**

- § 22.1. Zur Schlichtung von allen (ausgenommen der nach § 14.3 abzuhandelnden Meinungsunterschieden) aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist der interne Ehrenrat berufen. Er ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 – und kein Schiedsgericht gemäß der §§ 577 ZPO. Seine Wirkungsweise ist ausschließlich in der Satzung geregelt.
- § 22.2. Ehrenratsbeschlüsse sind vereinsintern endgültig. Mit Anerkennen dieser Satzung unterwirft sich jedes Vereinsmitglied auch der Entscheidung des Ehrenrats.
- § 22.3. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, welche von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden; seine Mitglieder dürfen keinem anderen Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung angehören. Um eine homogene Zusammensetzung zu gewährleisten ist bei der Nominierung darauf zu achten, dass die Bereiche Ausstellung, Zucht und Leistungssport jeweils im Ehrenrat vertreten sind.
- § 22.4. Jedes Vereinsmitglied hat das satzungsgemäße Recht, den Ehrenrat anzurufen. Aus diesem Recht dürfen keine grundsätzlichen Kosten erwachsen.
- § 22.5. Der Ehrenrat ist nach Einlangen des schriftlichen Antrags in der Geschäftsstelle unverzüglich einzuberufen und tritt ohne unnötige Verzögerung, jedenfalls binnen sechs Wochen zusammen.
- § 22.6. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Er wählt aus seiner Mitte für den Anlassfall einen Vorsitzenden. Der Ehrenrat fällt alle seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- § 22.7. Der Ehrenrat entscheidet nach Gewährung des beiderseitigen Gehörs, ohne an gewisse Formen – mit Ausnahme der geltenden Gesetze und dieser Satzung - gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen.
- § 22.8. Mögliche Entscheidungen des Ehrenrats sind insbesondere
- Zurückweisen wegen Nichtigkeit
  - Verwarnung
  - Geldbuße
  - Erkennen auf Schadenswiedergutmachung
  - Zeitweiliges und/oder teilweises Ruhen der Mitgliedschaft
  - Bestätigen/Zurückweisen des Vereinsausschlusses durch den Vorstand
  - Erkennen auf Ausschluss laut Satzungsbestimmungen
- § 22.9. Wird eine Tat durch Vereins- und/oder Verbandsfunktionäre zum wiederholten Male gesetzt, ist dieser Umstand jedenfalls als erschwerend anzusehen.
- § 22.10. Dem Ehrenrat bleibt es überlassen, im Zuge eines allfälligen Beweisverfahrens Zeugen zu laden oder andere Beweismittel zu prüfen.
- § 22.11. Jeder Streitteil hat für seine Auslagen und Kosten selbst aufzukommen, es bleibt jedoch dem Ehrenrat überlassen, auf Ersatz durch die Gegenseite zu erkennen.
- § 22.12. Über das Ehrenratsverfahren ist ein Protokoll zu führen, welches von allen Ehrenratsmitgliedern zu unterfertigen und dem Präsidenten des Vereins in Urschrift zu übermitteln ist. Die Entscheidung des Ehrenrats ist in der nächsten Vorstandssitzung, spätestens binnen Monatsfrist, zu behandeln und vom Vorstand satzungsgemäß umzusetzen.

§ 22.13. Die Entscheidung des Ehrenrats ist von der Geschäftsstelle umgehend beiden Streitparteien zu übermitteln.

### **§ 23. Österreichische Windhundhilfe im ÖKWZR (ÖWH)**

§ 23.1. Die ÖWH ist jene Gruppe im ÖKWZR, die sich um alle Belange im Zusammenhang mit der Vermittlung von Pflege- bzw. Fixplätzen für Windhunde mit ÖHZB-Nummern bemüht. Sie arbeitet unter Beachtung der derzeit geltenden Unterlagen.

§ 23.2. Die ÖWH tritt in Aktion, wenn aufgrund geänderter Lebenssituation des Züchters oder des Halters, wie zB Tod, schwere Krankheit oder finanzielle Notlage, die

- Vermittlung von Pflegeplätzen
- Vermittlung von Fixplätzen
- tierärztliche Unterstützung
- Unterstützung mit Futtermittel sowie Zubehör
- Hilfestellung bei Abgabeverhandlungen zwischen Halter und Erwerber eines ÖHZB-Hundes, in Form eines Vertrages oder eines Zeugen

erforderlich sein sollte und gewünscht wird.

§ 23.3. Die ÖWH berichtet direkt dem Vorstand. Ein laufender Status wird auf der Vereins-Homepage veröffentlicht.

§ 23.4. Sie arbeitet unter Beachtung der jeweils gültigen ÖWH-Geschäftsordnung, zu deren Erstellung die ÖWH selbst verpflichtet ist.

### **§ 24. Zeichnungsberechtigung**

§ 24.1. Geschäftsstücke von alltäglicher Bedeutung – insbesondere ohne darin enthaltener Verpflichtungen für den Verein – können von der zuständigen Person alleine gezeichnet werden.

§ 24.2. Geschäftsstücke (ein entsprechender Vorstandsbeschluss wird vorausgesetzt), die den Verein mit mehr als € 1.000,- (Euro eintausend) verpflichten, müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, und zwar vom Präsidenten (bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten) und dem Kassier (bei seiner Verhinderung vom Kassier-Stellvertreter), gezeichnet werden. Über derart übernommene Verpflichtungen ist jedenfalls auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu berichten.

### **§ 25. Geschlechtsneutralität**

Jede Führungsposition des ÖKWZR ist grundsätzlich für beide Geschlechter zugänglich. Wenn der Text der Satzungen eine männliche Form aufweist, bezieht er auch die weibliche Form mit ein.

### **§ 26. Subsidiarität**

Sofern Angelegenheiten, die die Tätigkeit des ÖKWZR bzw. seiner Organe und Mitglieder betreffen, in den Satzungen nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung des ÖKV in sinngemäßer Anwendung.

### **§ 27. Auflösung des Klubs**

§ 27.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 27.2. Bei freiwilliger Auflösung des ÖKWZR ist das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen Institution für karitative Zwecke im Bereich der Kynologie zu vermachen. Die Entscheidung trifft die Generalversammlung.

§ 27.3. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung des ÖKWZR der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet die Auflösung im Verbandsorgan des ÖKV (UH) zu veröffentlichen.

### **§ 28. Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt (bzw. verstoßen), so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Betroffenen werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

### **§ 29. Inkrafttreten**

Diese Vereinssatzungen treten mit Nichtuntersagung durch Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienangelegenheiten in Kraft. Der Vorstand ist zur Bekanntgabe des Bescheides der Nichtuntersagung verpflichtet. Damit verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

## Inhaltsverzeichnis

|       |   |    |
|-------|---|----|
| § 1.  | Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....  | 1  |
| § 2.  | Vereinszweck .....  | 1  |
| § 3.  | Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....   | 2  |
| § 4.  | Arten der Mitgliedschaft .....  | 3  |
| § 5.  | Erwerb der Mitgliedschaft .....   | 3  |
| § 6.  | Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft .....  | 3  |
| § 7.  | Rechte und Pflichten der Mitglieder .....   | 4  |
| § 8.  | Beiträge und Gebühren .....   | 5  |
| § 9.  | Organe des Klubs .....  | 5  |
| § 10. | Generalversammlung .....  | 5  |
| § 11. | Protokollpflicht .....  | 7  |
| § 12. | Vorstand .....  | 7  |
| § 13. | Wahl des Vorstands, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Ehrenrates .....                     | 7  |
| § 14. | Erweiterter Vorstand .....  | 8  |
| § 15. | Aufgaben des erweiterten Vorstands .....  | 9  |
| § 16. | Sitzungen des erweiterten Vorstands .....   | 10 |
| § 17. | Geschäftsstelle für Zucht und dessen Stellvertreter .....   | 10 |
| § 18. | Aufgaben des Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Zucht (Zuchtwart) und dessen Stellvertreter ..... | 10 |
| § 19. | Geschäftsstelle für Leistungssport .....  | 11 |
| § 20. | Aufgaben des Vorsitzenden der Geschäftsstelle für Leistungssport und dessen Stellvertreter .....    | 11 |
| § 21. | Rechnungsprüfer .....   | 12 |
| § 22. | Ehrenrat .....  | 12 |
| § 23. | Österreichische Windhundhilfe im ÖKWZR (ÖWH) .....  | 13 |
| § 24. | Zeichnungsberechtigung .....  | 13 |
| § 25. | Geschlechtsneutralität .....  | 13 |
| § 26. | Subsidiarität .....   | 13 |
| § 27. | Auflösung des Klubs .....   | 13 |
| § 28. | Salvatorische Klausel .....   | 13 |
| § 29. | Inkrafttreten .....   | 13 |